

Schulgeldordnung

Freie Schule Himmelpforten

Stand: 12.03.2018

Dateiname:
Schulgeldordnung_12_04_19

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Himmelpforten, Grund - und Oberschule als Ersatzschule in freier Trägerschaft entstehen.

Lernräume e.V. betreibt als Schulträger die Freie Schule Himmelpforten.

Gebührenpflichtig sind die als Schulvertragspartner unterzeichnenden Erziehungsberechtigten eines Kindes / Jugendlichen.

Die sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grund- oder der Oberschule ergebenden Gebühren und Verpflichtungen unterschiedlicher Art sind wie folgt festgelegt:

1. ANMELDEGEBÜHR

- (1) Mit der Schulanmeldung wird eine Anmeldegebühr von 150,00 Euro fällig. Erst nach Eingang dieser Zahlung wird der Schüler in die Anmelde- bzw. Warteliste eingetragen und das Aufnahmeverfahren in die Wege geleitet.
- (2) Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr in voller Höhe kann nur erfolgen, wenn der Aufnahme eines Schülers von Seiten des Schulträgers ohne Einladung zum persönlichen Gespräch nicht zugestimmt wird.
- (3) In Einzelfällen kann die Anmeldegebühr reduziert werden, damit keine Auslese der Schüler nach Besitzverhältnissen stattfindet. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Ermäßigungen nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse.

2. LEHR- UND LERNMITTELBEITRAG

- (1) Für die anfälligen Lern- und Verbrauchsmaterialkosten wird für jeden Schüler pro Schuljahr ein Beitrag von 100 EUR erhoben.
- (2) Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres fällig.

3. VERPFLEGUNGSGELD

- (1) Das Frühstücksbuffet ist eng mit dem pädagogischen Konzept der Schule verwoben und in den Schultag als gemeinsame Veranstaltung eingebettet. Die Verpflegungskosten pro Kind müssen von den Erziehungsberechtigten separat zum monatlichen Schulgeld gezahlt werden. Der genaue Beitrag wird zum Schuljahresbeginn festgelegt.

- (2) Die Überweisung der Verpflegungskosten hat gemeinsam mit dem Schulgeld zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu erfolgen.

4. SCHULGELDERHEBUNG

- (1) Für den Besuch der Schule erhebt der Schulträger ein festzulegendes Schulgeld.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist. Das Schulgeld wird jeweils für ein zwölfmonatiges Schuljahr, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Es ist monatlich im Voraus bis zum 03. eines Monats zu zahlen.
- (3) Tritt ein Schüler im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Schülers oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.
- (5) Die Berechnung des Schulgeldes basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Das Regelschulgeld (Höchstbeitrag), das jeder Schulgeldpflichtige ohne Nachweis seiner Einkünfte zahlt, beträgt pro Schüler 350 EUR monatlich.
- (6) Alle Schulgeldpflichtigen haben die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes. Berechnungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der negativen Einkünfte des letzten Kalenderjahres. Die jeweilige einkommensabhängige Schulgeldhöhe wird auf schriftlichen Antrag (Formular: Antwort Schulgeld) festgelegt und jeweils für ein Jahr gewährt. Zur Weitergewährung eines einkommensabhängigen Schulgeldes muss bis zum 31. Mai des Schuljahres ein Folgeantrag gestellt werden.
- (7) Die für den einzelnen Schüler maßgebliche Höhe des monatlichen Schulgeldes kann der jeweils aktuellen Schulgeldtabelle entnommen werden. Die Gemeinschaft aller Eltern geht von der ehrlichen Bereitschaft aller Familien aus, die Schule ihres Kindes angemessen zu unterstützen. Jede Familie hat die Möglichkeit, den Schulträgerverein auf freiwilliger Basis durch über das Schulgeld hinausgehende Spenden zu unterstützen.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, wird den Schulgeldpflichtigen für das zweite und alle weiteren Kinder, die zur gleichen Zeit die Freie Schule Himmelpforten besuchen, eine Reduzierung des Schulgeldes gewährt.
 - für das 2. Kind sind 80% des Schulgeldes zu zahlen,
 - für das 3. Kind sind 60% des Schulgeldes zu zahlen,
 - für das 4. und jedes weitere Kind ist eine freiwillige Spende zu zahlen, die vorab gemeinsam mit einem vom Vorstand Beauftragten festgelegt wird.
- (9) Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung

der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres, nicht aber innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Schulvertrages zu erhöhen. Erforderliche Erhöhungen werden nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen. Der Schulträger wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung, bekannt geben.

- (10) Wird aus wirtschaftlichen Gründen eine Schulgelderhöhung von mehr als 15% des bisherigen Schulgeldes vorgenommen, steht den Schulgeldpflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden und ist frühestens zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

5. NACHWEIS DER EINKÜNFTE - ZUR BERECHNUNG DES EINKOMMENSABHÄNGIGEN SCHULGELDES

- (1) Die Schulgeldeauftragten prüfen den Nachweis auf Stimmigkeit und fragen gegebenenfalls nach.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mind. 10% des Bruttojahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach Einreichung des Änderungsantrages erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Schulträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung versäumt, ist der Schulträger berechtigt, ein sich aus der Änderung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.
- (4) Bei Unstimmigkeiten sind die Einkünfte von den Schulgeldpflichtigen durch Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Entgeltabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld).
- (5) Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen.
Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen.
Es gilt immer das vorherige Jahr. Andere Festsetzungen gelten übergangsweise bis zur Nachberechnung.
- (6) Ein einkommensabhängiges Schulgeld kann frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

- (7) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem Höchstbetrag der Schulgeldtabelle bemessen.

6. ERMÄSSIGTES SCHULGELD

- (1) Eine, über die einkommensabhängige Schulgeldtabelle hinausgehende Ermäßigung des Schulgeldes, aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit, ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Stellt die Höhe des zu zahlenden Schulgeldbeitrages eine nachweisbare besondere Härte für die Schulgeldpflichtigen dar, kann ein Antrag auf Ermäßigung des einkommensabhängigen Schulgeldbeitrages gestellt werden.
- (2) Der Vorstand des Schulträgervereins entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulgeldpflichtigen. Voraussetzung für die Gewährung eines ermäßigten Schulgeldes ist ein umfassend begründeter Antrag, unter Vorlage entsprechender Nachweise, die eine besondere Härte erkennen lassen.
- (3) Ein ermäßigtes Schulgeld kann frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt werden, in dem der Antrag beim Schulträger eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der besonderen Härte nach Aufforderung nicht vorlegen möchten, wird das Schulgeld mit dem einkommensabhängigen Beitrag der Schulgeldtabelle bemessen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine, über die Schulgeldtabelle hinausgehende Ermäßigung bei besonderer Härte, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. FESTSETZUNG DES SCHULGELDES

- (1) Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes.
- (2) Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich Widerspruch beim Vorstand des Lernräume e.V. eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Schulgeldes. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgeldes zugunsten des Widersprechenden, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet. Eine Verzinsung des Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrages findet nicht statt.

8. ZAHLUNGSVERKEHR

- (1) Die Zahlung aller Gebühren erfolgt per Überweisung oder per Lastschriftmandat auf das Konto des Schulträgervereins Lernräume e.V. bei der GLS Bank IBAN: DE77 4306 0967 2073 4175 00.
- (2) Kommen die Schulgeldpflichtigen mit den Schulgeldzahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszins fällig. Daneben sind Mahnkosten pauschal mit 4,50 EUR je Mahnschreiben zu entrichten.

9. AUFBEWAHRUNG VON EINKOMMENSUNTERLAGEN UND SPEICHERUNG VON DATEN

- (1) Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitgliedern des Vorstandes bzw. den vom Vorstand Beauftragten zugänglich.
- (2) Die Einkommensunterlagen werden nur von den Schulgeldbeauftragten und ggf. vom Vorstand eingesehen und nicht aufbewahrt.

10. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

- (1) Die Schulgeldbeiträge sind als Schulgeld in Höhe von 30 % als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG absetzbar. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.
- (2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Bescheinigung über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

11. BÜRGSCHAFT

- (1) Der Betrieb der Freien Schule Himmelpforten muss sich in den ersten drei Jahren ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Die Elternbeiträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten) abzudecken.
- (2) Die GLS - Bank stellt für die Zeit einen Kredit zur Verfügung, der durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert wird.
- (3) Jede Schulfamilie wird gebeten, Bürgschaften nach ihren Möglichkeiten zu übernehmen und/oder einzuwerben. Neben den Schuleltern können auch Großeltern, Verwandte, Förderer und Interessierte Bürgschaften übernehmen und den Aufbau der Freien Schule Himmelpforten damit unterstützen.
- (4) Die Bürgschaften werden ohne Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen gegenüber der GLS - Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen

Rückzahlung des Kredits.

- (5) Alle neu hinzukommenden Schulfamilien werden bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens gebeten, Bürgschaften für die Absicherung des Kredits zu übernehmen. Sobald mehr Bürgschaften vorliegen als benötigt werden, können „ältere Bürgschaften“ jeweils zum Quartalsende auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Vorstand „ausgelöst“ werden.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2018 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Himmelpforten, 12.03.2018

Lernräume e.V.

vertreten durch den Vorstand

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR DAS EINKOMMENSABHÄNGIGE SCHULGELD

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Schulgeldes ist das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der negativen Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten anderer Einkunftsarten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen nur bis maximal zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften herangezogen. (s. Anlage zu §28 SGB XII)
- (4) Das zu versteuernde Einkommen wird um folgende Einnahmen erweitert:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Kindergeld
 - Kindesunterhalt
 - Leistungen nach dem SGBII (Hartz IV bzw. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
 - Entschädigung für Verdienstaussfall
- (5) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind kann vom ermittelten positiven Jahreseinkommen zusätzlich ein Freibetrag von 200 EUR / Monat abgezogen werden. Alleinerziehende können für jedes unterhaltsberechtigten Kind 300 EUR/ Monat geltend machen.

Anlage 2

SCHULGELDTABELLE

Einkommensgrundlage in €	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
	Schulgeld in €			
Mindestschulgeld	100	80	60	Spende
ab 16.000	120	96	72	Spende
ab 18.000	130	104	78	Spende
ab 20.000	150	120	90	Spende
ab 25.000	180	144	108	Spende
ab 30.000	200	160	120	Spende
ab 40.000	225	180	135	Spende
ab 50.000	250	200	150	Spende
ab 60.000	275	220	165	Spende
ab 70.000	300	240	180	Spende
ab 80.000	350	280	210	Spende
Regelschulgeld ohne Nachweis	350	280	210	Spende